

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.10.2015

Geschäftszahl

2012/07/0022

Rechtssatz

Das WRG 1959 sieht im Zusammenhang mit Maßnahmen nach § 21a WRG 1959 eine Entschädigung nicht vor.

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung
verbunden):

2012/07/0024